



Bescheid

I. Spruch

1. Der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG (FN 256454p) wird gemäß § 22 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 135/2023, die Bewilligung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform unter versuchsweiser Nutzung der Übertragungskapazitäten gemäß Spruchpunkt 4.a. und 4.b. zur Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen (Pilotversuch) mittels „further evolved Multimedia Broadcast Multicast Service“ (feMBMS) („5G-Broadcast-Testbetrieb Wien“) erteilt.
2. Die Zulassung nach Spruchpunkt 1. wird durch die gemäß Spruchpunkt 4.a. und 4.b. zugeordneten Übertragungskapazitäten umschrieben und umfasst die Versorgung des Großraums Wien.
3. Die Zulassung nach Spruchpunkt 1. wird gemäß § 22 Abs. 6 AMD-G für den Zeitraum 01.07.2025 bis 30.06.2026 befristet.
4. Fernmelderechtliche Bewilligungen:
 - a. Der **Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG** werden für die Dauer der Bewilligung nach Spruchpunkt 1. gemäß § 22 Abs. 1 AMD-G in Verbindung mit § 13 Abs. 7 Z 1 und Abs. 15 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 190/2021 idF BGBl. I Nr. 75/2024, die nachstehend angeführten Übertragungskapazitäten, die durch die diesem Bescheid beigelegten und einen Bestandteil des Spruches bildenden technischen Anlageblätter beschrieben sind, zur Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen (Pilotversuch) nach Spruchpunkt 1. zugeordnet:
 - „WIEN 1 (Kahlenberg) Kanal 45“ (Beilage 1.)
 - „WIEN 8 (Liesing) Kanal 42“ (Beilage 2.)
 - „WIEN 8 (Liesing) Kanal 45“ (Beilage 3.)
 - „WIEN 2 (Himmelhof) Kanal 45“ (Beilage 4.)
 - b. Der **Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG** wird für die Dauer der Bewilligung nach Spruchpunkt 1. gemäß § 22 Abs. 1 AMD-G in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Z 4 iVm § 34 Abs. 2 und 5 TKG 2021 die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der nachstehend angeführten Funkanlagen, die durch die diesem Bescheid beigelegten und einen Bestandteil des Spruches bildenden technischen Anlageblätter beschrieben sind, zur Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen (Pilotversuch) nach Spruchpunkt 1. erteilt:
 - „WIEN 1 (Kahlenberg) Kanal 45“ (Beilage 1.)
 - „WIEN 8 (Liesing) Kanal 42“ (Beilage 2.)
 - „WIEN 8 (Liesing) Kanal 45“ (Beilage 3.)

- „WIEN 2 (Himmelhof) Kanal 45“ (Beilage 4.)

sowie

Kenner MUX	Standortename	Adresse	Koordinaten	Kanal	Ausgangsleistung
WIEN x06	ORF Zentrum Atrium	Hugo-Portisch-Gasse 1, 1136 Wien	48° 10' 39" / 16° 17' 25"	42	-7 dBW
WIEN x21	Bitstem GmbH	Bahnhofstrasse 9, 3464 Hausleiten	48° 23' 33" / 16° 06' 17"	42	-7 dBW

5. Die Zuordnung der Übertragungskapazitäten und die Bewilligung der Funkanlagen nach Spruchpunkt 4. werden unter folgenden technischen Auflagen erteilt:
 - a. Die Bewilligungen gemäß Spruchpunkt 3. gelten gemäß § 13 Abs. 16 und § 34 Abs. 8 TKG 2021 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden dürfen und jederzeit widerrufen werden können.
 - b. Gemäß § 13 Abs. 16 und § 34 Abs. 8 TKG 2021 wird die Auflage erteilt, dass die Antragstellerin für den Fall von auftretenden Störungen, die durch die Inbetriebnahme der Funkanlagen gemäß Spruchpunkt 3. verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
 - c. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 5.a. und 5.b. betreffend die im Spruchpunkt 4.b. genannten Bewilligungen, mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlöschen die betreffend die im Spruchpunkt 4.b. genannten Bewilligungen für die Funkanlagen.
6. Die Bewilligung nach Spruchpunkt 1. wird unter folgenden inhaltlichen Auflagen erteilt:
 - a. Das Programmbouquet wird wie folgt festgelegt:

Programme „5G-Broadcast-Testbetrieb Wien“ (Stand Juni 2025)		
Programm	Programmtyp	Veranstalter
ORF 1	Fernsehen	Österreichischer Rundfunk (ORF) nach § 3 Abs. 1 Z 2 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 16/2025;
ORF 2	Fernsehen	ORF nach § 3 Abs. 1 Z 2 ORF-G;
Ö1	Hörfunk	ORF nach § 3 Abs. 1 Z 1 ORF-G;
Ö3	Hörfunk	ORF nach § 3 Abs. 1 Z 1 ORF-G;
FM4	Hörfunk	ORF nach § 3 Abs. 1 Z 1 ORF-G;
Servus TV	Fernsehen	Red Bull Media House GmbH
Kronehit	Hörfunk	KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.
KRONEHIT TV	Fernsehen	KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.
Puls24 HD	Fernsehen	PULS 4 TV GmbH & Co KG

- b. Der Multiplex-Betreiber hat der Regulierungsbehörde jede Änderung der Belegung im Vorhinein anzugeben. Werden neue Programme oder Zusatzdienste in das Programmbouquet aufgenommen, hat der Multiplex-Betreiber mit der Anzeige die Verbreitungsvereinbarung dem Rundfunkveranstalter bzw. dem Zusatzdiensteanbieter vorzulegen.
 - c. Die Bewilligung nach Spruchpunkt 1. wird unter der Auflage erteilt, dass bei freier Kapazität das Programm eines Rundfunkveranstalters, dem eine Zulassung für bundesweiten digitalen terrestrischen Rundfunk (Hörfunk oder Fernsehen) erteilt wurde oder dessen Programm auf einer bundesweiten terrestrischen Multiplex-Plattform weiterverbreitet wird, auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt in das digitale Programmbouquet nach Spruchpunkt 6.a. eingebunden und dem Veranstalter ausreichend Datenvolumen zu dessen Verbreitung zur Verfügung gestellt wird. Liegt keine solche Nachfrage vor, ist bei Vorliegen einer entsprechenden Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt das Programm eines anderen Fernsehveranstalters nach dem AMD-G oder eines anderen Hörfunkveranstalters nach dem PrR-G in das digitale Programmbouquet nach Spruchpunkt 6.a. einzubinden.
 - d. In Ausnahmefällen kann von Spruchpunkt 6.a. kurzzeitig abgewichen werden, sofern dies der Erprobung digitaler Übertragungstechniken dient. Derartige Erprobungen sind der Regulierungsbehörde rechtzeitig vor ihrer Durchführung schriftlich anzugeben.
 - e. Über die bewilligte Multiplex-Plattform dürfen ohne weitere Bewilligung die Programme des ORF nach § 3 Abs. 1 ORF-G sowie Programme von Inhabern einer Zulassung zur Veranstaltung von terrestrischen Rundfunk nach § 3 Abs. 1 PrR-G oder § 3 Abs. 1 AMD-G, sofern das von der Zulassung umfasste Versorgungsgebiet räumlich von dem gegenständlichen Versorgungsgebiet mitumfasst ist und die Weiterverbreitung bei der KommAustria angezeigt wurde, verbreitet werden.
7. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 157/2024, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: GZ 2025-0.329.025-2-A, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 24.04.2025 beantragte die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG die Verlängerung der bis 30.06.2025 erteilten Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Multiplex-Plattform zur Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen für den Zeitraum 01.07.2025 bis 30.06.2026 zur Übertragung von digitalen Rundfunkprogrammen mittels feMBMS/LTE/4G („5G-Broadcast-Testbetrieb Wien“).

Die KommAustria hat den Amtssachverständigen Axel Baier am 30.04.2025 mit der Prüfung der technischen Realisierbarkeit des Antrags beauftragt. Der Amtssachverständige hat sein Gutachten am 28.05.2025 vorgelegt.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zur Antragstellerin

Die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG betreibt aufgrund der mit Bescheid der KommAustria vom 20.11.2015, KOA 4.200/15-034, erteilten Zulassung zu Errichtung und Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform zur Versorgung des Gebietes der Republik Österreich mit zwei Bedeckungen („MUX A“ und „MUX B“) in Österreich mehrere Sendeanlagen zur Verbreitung von Rundfunkprogrammen im Übertragungsstandard DVB-T2.

Der Antragstellerin wurde mit Bescheid der KommAustria vom 28.11.2019, KOA 4.310/19-005, die Bewilligung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform unter versuchsweiser Nutzung der Übertragungskapazitäten „WIEN 1 (Kahlenberg) 739 MHz“ und „WIEN 8 (Liesing) 739 MHz“ zur Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen (Pilotversuch) mittels „further evolved Multimedia Broadcast Multicast Service“ (feMBMS) („5G-Broadcast-Testbetrieb Wien“) erteilt und mit Bescheiden der KommAustria vom 25.06.2020, KOA 4.310/20-011, vom 17.06.2021, KOA 4.310/21-011, vom 19.01.2022, KOA 4.310/22-001, vom 22.04.2022, KOA 4.310/22-004, vom 27.06.2022, KOA 4.310/22-007, vom 03.08.2022, KOA 4.310/22-012, vom 20.10.2022, KOA 4.310/22-017, vom 28.06.2023, KOA 4.310/23-006, vom 27.06.2024, KOA 4.310/24-015, vom 30.10.2024, GZ 2024-0.775.413-2-A, sowie zuletzt vom 14.05.2025, GZ 2025-0.357.706-2-A, verlängert bzw. erweitert.

2.2. Zum Testbetrieb

Die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG beabsichtigt in Fortführung des bewilligten Pilotversuchs, die Eignung der von der 3gpp typisierten Technologie feMBMS als möglicher zukünftiger Standard zur Verbreitung terrestrischer Rundfunksignale zu prüfen. Es ist dazu ein „5G-Broadcast-Testbetrieb“ in Wien errichtet, dessen essentieller Bestandteil die Rundfunksendeanlagen Wien-Kahlenberg und Wien-Liesing sind. Mit den Feldmessungen und Simulationen wurde die technische Möglichkeit der Rundfunkverbreitung mittels feMBMS mit den bereits etablierten Rundfunktechnologien DVB-T2 und DAB+ verglichen. Auf Basis der Erkenntnisse daraus sollen die Möglichkeiten der langfristigen Sicherstellung der terrestrischen Rundfunkverbreitung aufgezeigt und somit die digitale Terrestrik insgesamt weiterentwickelt werden. Mit dieser Technologie soll v.a. eine Erweiterung des Versorgungsgrades zusätzlich zu den mit DVB-T2 erreichbaren Endgeräten in Richtung mobiler Endgeräte erreicht werden.

Das Projekt besteht aus insgesamt zwei Phasen:

Die erste Phase startete im Rahmen von Vorarbeiten bereits im Juli 2019 und dauerte bis April 2021. In dieser Phase wurde die Technologie feMBMS auf ihre Tauglichkeit als terrestrische Rundfunktechnologie untersucht und mit bekannten Werten für DVB-T2 und DAB+ verglichen.

Die zweite Phase hat im Juli 2021 begonnen und widmet sich neuen möglichen Anwendungen in hybriden Distributionsszenarien (Interaktion zwischen 5G Broadcast und Broadband) und der

Weiterentwicklung des 5G Broadcast Ecosystems unter Nutzung und Erweiterung der bestehenden Testumgebung.

2.3. Übertragungskapazitäten

Zur Durchführung des Pilotprojekts werden für die Übertragungskapazität „WIEN 1 (Kahlenberg)“ der Frequenzbereich 662 MHz bis 670 MHz (Mittenfrequenz 666; Bandbreite 8 MHz) und für die Übertragungskapazität „WIEN 8 (Liesing)“ die Frequenzbereiche 638 MHz bis 646 MHz (Mittenfrequenz 642 MHz; Bandbreite 8 MHz) sowie 662 MHz bis 670 MHz (Mittenfrequenz 666; Bandbreite 8 MHz) und für die Übertragungskapazität „WIEN 2 (Himmelhof)“ den Frequenzbereich 662 MHz bis 670 MHz (Mittenfrequenz 666 MHz; Bandbreite 8 MHz) genutzt.

Die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG beantragt weiters für die Durchführung des „5G-Broadcast-Testbetriebes Wien“, insbesondere für die Präsentation der bisherigen Ergebnisse des Versuchsbetriebs im Rahmen von Besprechungen und Vorträgen, die Errichtung und den Betrieb von Funkanlagen in Form von Indoor-Repeatern zum Einsatz an „Point-of-Sale“ Standorten in der Hugo-Portisch-Gasse 1, 1136 Wien, und in der Bahnhofstrasse 9, 3464 Hausleiten, unter Verwendung des zum Einsatz kommenden Kanal 42.

2.4. Technisches Gutachten vom 28.05.2025

Die beantragten Übertragungskapazitäten „WIEN 1 (Kahlenberg) 662 MHz bis 670 MHz“, „WIEN 8 (Liesing) 638 MHz bis 646 MHz“, „WIEN 8 (Liesing) 662 MHz bis 670 MHz“, und „WIEN 2 (Himmelhof) 662 MHz bis 670 MHz“ liegen im Frequenzbereich unter 700 MHz und sind mit den betroffenen Nachbarstaaten zeitlich befristet koordiniert und einsetzbar, wobei eine Nutzung bis 30.06.2026 unter der Bedingung, dass Störungen von der Antragstellerin beseitigt werden müssen, falls diese auftreten, möglich ist.

Die beantragten Repeater sind gegenüber den Nachbarländern unkritisch.

Die beantragten Standorte sind somit frequenztechnisch realisierbar.

Daher kann aus technischer Sicht ein zeitlich bis 30.06.2026 ein befristeter Versuchsbetrieb nach VO Funk 15.14 unter der Bedingung, dass Störungen beseitigt werden müssen, falls diese auftreten, erteilt werden.

2.5. Programmbouquet

Für den Pilotbetrieb sollen folgende Rundfunkprogramme verbreitet werden:

Programme „5G-Broadcast-Testbetrieb Wien“ (Stand Juni 2025)		
Programm	Programmtyp	Veranstalter
ORF 1	Fernsehen	ORF
ORF 2	Fernsehen	ORF
Ö1	Hörfunk	ORF
Ö3	Hörfunk	ORF
FM4	Hörfunk	ORF
Servus TV	Fernsehen	Red Bull Media House GmbH
Kronehit	Hörfunk	KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.
KRONEHIT TV	Fernsehen	KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.

Mit sämtlichen Veranstaltern wurden Verbreitungsvereinbarungen abgeschlossen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen, insbesondere hinsichtlich des Testbetriebs, des Programmbouquets und der Übertragungskapazitäten, ergeben sich aus den glaubwürdigen Angaben im Antrag der Antragstellerin. Die weiteren Feststellungen beruhen auf den zitierten Akten der KommAustria sowie den Ausführungen des Amtssachverständigen im Gutachten vom 28.05.2025.

Die Verbreitungsvereinbarungen mit dem Österreichischen Rundfunk vom 20.11.2019 wurden bereits im Rahmen des ersten Pilotversuchs zu KOA 4.310/19-005 vorgelegt. Die Verbreitungsvereinbarungen mit der Red Bull Media House GmbH vom 04.03.2020, der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. vom 06.03.2020 und vom 09.02.2021 sowie mit der PULS 4 TV GmbH & Co KG vom 02.01.2022, wurden im Rahmen der Anzeige der Änderung des Programmbouquets zu KOA 4.310/20-009, zu KOA 4.310/21-002, sowie zu KOA 4.310/22-013, vorgelegt und sind weiterhin aufrecht.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBI. I Nr. 32/2001 idF BGBI. I Nr. 90/2024, eingerichtete Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

Die Zuordnung einer Übertragungskapazität im Rahmen eines Pilotversuchs erfolgt gemäß § 22 AMD-G iVm § 13 Abs. 7 Z 1 TKG 2021 durch die KommAustria.

Die Bewilligung einer Funkanlage im Rahmen eines Pilotversuchs erfolgt gemäß § 22 AMD-G iVm § 28 Abs. 1 Z 4 iVm § 34 Abs. 2 TKG 2021 durch die KommAustria.

4.2. Bewilligung nach § 22 Abs. 1 AMD-G (Spruchpunkt 1.)

§ 22 AMD-G lautet auszugsweise:

„Versuchsweise Nutzung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten“

§ 22. (1) Die Regulierungsbehörde hat dem Österreichischen Rundfunk, Fernsehveranstaltern und Multiplex-Betreibern im Sinne dieses Bundesgesetzes sowie Hörfunkveranstaltern nach dem Privatradiogesetz zur Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen (Pilotversuche) nach Maßgabe zur Verfügung stehender Übertragungskapazitäten Bewilligungen zur versuchsweisen Nutzung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten zu erteilen.

(2) Mit der Bewilligung nach Abs. 1 ist gegebenenfalls eine Programmzulassung zu erteilen. Für die verbreiteten Programme gelten die inhaltlichen Anforderungen und Werberegelungen nach dem 2. und 3. Abschnitt des ORF-Gesetzes, für private Mediendiensteanbieter die inhaltlichen

Anforderungen und Werberegelungen des 7. bis 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes und für Hörfunkveranstalter die Bestimmungen des 5. Abschnittes des Privatradiogesetzes.

[...]

(5) Der Antragsteller hat gegebenenfalls die Erfüllung der Voraussetzungen nach diesem Bundesgesetz nachzuweisen und erforderlichenfalls Vereinbarungen über die Nutzung mit einem Multiplex-Betreiber für den Fall der Bewilligung vorzulegen.

(6) Die Bewilligungen der vorstehenden Absätze sind von der Regulierungsbehörde jeweils auf höchstens ein Jahr zu befristen und können auf Antrag jeweils um höchstens ein Jahr verlängert werden.“

Die Bestimmung des § 22 Abs. 1 AMD-G bildet die Grundlage zur Erteilung einer Pilotversuchsbewilligung für Multiplex-Betreiber, das sind im Sinne des § 2 Z 25 AMD-G Bereitsteller von technischer Infrastruktur zur Verbreitung und Bündelung der in einem digitalen Datenstrom zusammengefassten digitalen Programme und Zusatzdienste. Die Antragstellerin betreibt selbst bereits eine Multiplex-Plattform und ist damit antragsberechtigt im Sinne des § 22 Abs. 1 AMD-G.

Weiters kann im Hinblick auf die bestehende Zulassung, die in diesem Verfahren vorgelegten Unterlagen sowie die jahrelange Erfahrung der Antragstellerin im Bereich der Übertragung von Rundfunkprogrammen davon ausgegangen werden, dass sowohl in fachlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht eine ausreichende Qualifikation zur Durchführung eines Pilotversuches zur Errichtung einer Multiplex-Plattform für digitalen Rundfunk im Standard 5G besteht.

Eine Programmzulassung wurde nicht beantragt.

Die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 22 Abs. 1 und 5 AMD-G wurde daher insgesamt glaubhaft gemacht.

4.3. Versorgungsgebiet (Spruchpunkt 2.)

Aus dem Zweck eines Pilotversuchs nach § 22 Abs. 1 AMD-G lässt sich ableiten, dass digitale terrestrische Übertragungskapazitäten zu nutzen sind und daher ein entsprechendes Versorgungsgebiet festzulegen war.

Das Versorgungsgebiet wurde dem Antrag entsprechend mit dem Großraum Wien festgelegt.

4.4. Zulassungsdauer (Spruchpunkt 3.)

Pilotversuchsbewilligungen sind gemäß § 22 Abs. 6 AMD-G auf höchstens ein Jahr zu befristen.

Die in Spruchpunkt 1. erteilte Bewilligung wird antragsgemäß von 01.07.2025 bis 30.06.2026 befristet.

4.5. Zuordnung der Übertragungskapazitäten (Spruchpunkt 4.a.)

Geplant ist die Errichtung von Funkanlagen unter Nutzung des Frequenzbereichs 662 bis 670 MHz sowie 638 MHz bis 646 MHz. Die in Spruchpunkt 4.a. genannten Frequenzen stehen für den Zeitraum des Pilotversuchs zur Verfügung. Es waren daher die Übertragungskapazitäten gemäß

§ 22 Abs. 1 AMD-G iVm § 13 Abs. 7 Z 1 und Abs. 15 TKG 2021 für die Dauer der Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. durch die KommAustria zuzuordnen.

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass aufgrund der Zuordnung der unter Spruchpunkt 4.a. genannten Übertragungskapazitäten ein internationales Koordinierungsverfahren nach Art. 4 GE06-Abkommen durchzuführen wäre. Es kann jedoch ein Versuchsbetrieb gemäß 15.14 der VO-Funk bewilligt werden (vgl. 4.9.).

4.6. Funkanlagenbewilligung (Spruchpunkt 4.b.)

Die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage bedarf gemäß § 28 Abs. 1 TKG 2021 der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria. Die in Spruchpunkt 4.b. genannten Funkanlagen stehen für den Zeitraum des Pilotversuchs zur Verfügung. Die Errichtung und der Betrieb der in Spruchpunkt 4.b. genannten Funkanlagen wird gemäß § 22 Abs. 1 AMD-G in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Z 4 iVm § 34 Abs. 2 und 5 TKG 2021 antragsgemäß hinsichtlich der technischen Parameter für die Dauer der Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. bewilligt.

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass aufgrund der Zuordnung der unter Spruchpunkt 4.b. genannten Übertragungskapazitäten ein internationales Koordinierungsverfahren nach Art. 4 GE06-Abkommen durchzuführen wäre. Es kann jedoch ein Versuchsbetrieb gemäß 15.14 der VO-Funk bewilligt werden (vgl. 4.9.).

4.7. Technische Auflagen hinsichtlich des bewilligten Versuchsbetriebs (Spruchpunkt 5.)

Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 können Funkanlagenbewilligungen Bedingungen und Auflagen enthalten, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Vereinbarungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint. Gemäß § 13 Abs. 16 TKG 2021 können Frequenzzuteilungen Nebenbestimmungen enthalten.

Da die gegenständlichen Bewilligungen auch zur Erprobung von Übertragungstechniken dienen und die Auswirkungen auf andere Funkdienste nicht vollständig vorhersehbar sind, werden zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen die Auflagen nach Spruchpunkt 5. erteilt.

Im Hinblick darauf, dass es sich bei den in Spruchpunkt 4. genannten Funkanlagen um mit dem GE06-Abkommen nichtkonforme Übertragungskapazitäten handelt und ein Koordinierungsverfahren durchzuführen wäre, konnte der örtlich begrenzte Einsatz lediglich als Versuchsbetrieb gemäß 15.14 VO Funk bewilligt werden.

Sollten Störungen von bestehenden Sendern gemeldet werden, so hat die Antragstellerin entsprechende Schritte (wie z.B. Leistungsreduktion oder Anpassung der Parameter) zu setzen, um diese Störungen zu minimieren, und hätte die KommAustria in letzter Konsequenz die betroffenen Bewilligungen zu widerrufen.

Die Behörde hat daher von der Möglichkeit zur Erteilung entsprechender Auflagen Gebrauch gemacht.

4.8. Inhaltliche Auflagen hinsichtlich des bewilligten Versuchsbetriebs (Spruchpunkt 6.)

4.8.1. Programmbouquet (Spruchpunkt 6.a.)

Auch im Rahmen eines Pilotversuchs ist die beantragte Programmbelegung festzuschreiben, und die Antragstellerin hat einen entsprechenden Antrag gestellt. Seitens der Regulierungsbehörde sprachen keine Gründe gegen eine antragsgemäße Bewilligung des beantragten Programmbouquets.

4.8.2. Änderungen des Programmbouquets (Spruchpunkt 6.b.)

Änderungen der Programmbelegung bedürfen einer Anzeige bei der Regulierungsbehörde (Spruchpunkt 6.b.). Eine Genehmigung oder Änderung des gegenständlichen Zulassungsbescheides ist im Fall eines Probebetriebes nicht erforderlich, weil es seitens der Regulierungsbehörde keinen Überprüfungsbedarf einer Programmauswahl gibt. Damit reicht die Kenntnis des aktuell verfügbaren Programmbouquets. Es kann daher mit der Anzeige des Multiplex-Betreibers unmittelbar vor der Aufnahme eines Programms in das Programmbouquet das Auslangen gefunden werden, soweit der Rundfunkveranstalter dem Multiplex-Betreiber die rundfunkrechtliche Bewilligung (entweder auf Basis einer eigenen Pilotzulassung für ein neues Programm oder einer genehmigten Weiterverbreitung für ein bereits zugelassenes digitales Rundfunkprogramm) vorlegen konnte.

Mit Spruchpunkt 6.b. kann die inhaltliche Rechtsaufsicht der KommAustria über die Programmveranstalter ausreichend sichergestellt werden.

4.8.3. Verbreitungsverpflichtung (Spruchpunkt 6.c.)

Im beantragten Programmbouquet scheinen derzeit Programme des ORF sowie drei weitere Programme privater Veranstalter auf. Es war seitens der Regulierungsbehörde sicherzustellen, dass auch für (weitere) private Rundfunkveranstalter bei entsprechender Nachfrage und freier Kapazität ein fairer und nicht-diskriminierender Zugang zu der Multiplex-Plattform ermöglicht wird, um digitale Übertragungstechniken erproben zu können. Mit der Auflage 6.c. kann gewährleistet werden, dass bei der künftigen Programmbelegung auch diese Programme bei entsprechender Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt an dem digitalen Pilotversuch teilnehmen können und verbreitet werden müssen. Dabei hat die KommAustria zunächst einen Vorteil für bereits digital terrestrische Rundfunkprogramme vorgesehen, da feMBMS als möglicher zukünftiger digitaler terrestrischer Rundfunkstandard zum Einsatz kommen und für diese daher von unmittelbarer Relevanz sein könnte. Bei fehlender Nachfrage oder weiteren verfügbaren Kapazitäten steht aber jedem Rundfunkveranstalter im Rahmen des § 22 AMD-G die Teilnahme an dem Pilotversuch offen (Spruchpunkt 6.c.).

4.8.4. Abweichungen vom Programmbouquet (Spruchpunkt 6.d.)

Da die gegenständliche Bewilligung auch zur Erprobung von Übertragungstechniken dient und die Auswirkungen nicht vollständig vorhersehbar sind bzw. auch die zeitweilige Abweichung vom genehmigten Programmbouquet aus technischer Sicht notwendig sein kann, wird vorgesehen, dass zur Erfüllung des Testzweckes kurzzeitig auch vom genehmigten Programmbouquet abgewichen werden kann. Zur Sicherung der Rechtsaufsicht ist dies der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.

4.8.5. Frage der Programmzulassung (Spruchpunkt 6.e.)

Mit Spruchpunkt 6.e. wird festgehalten, dass der Multiplex-Betreiber jene Programme digital terrestrisch ohne weitere rufunkrechtliche Bewilligung seitens des Programmveranstalters weiterverbreiten darf, die im Versorgungsgebiet bereits über eine terrestrische Zulassung verfügen. Die Weiterverbreitung ist jedoch vom Rundfunkveranstalter der KommAustria anzuzeigen. Nur dadurch kann die Rechtsaufsicht der KommAustria sichergestellt werden. Damit haben nur jene Programme eine Programmzulassung zu beantragen, die über die bloße Parallelabstrahlung eines Programms hinausgehen und gemessen an der bestehenden Zulassung ein „aliud“ bilden würden (vgl. Kogler/Traimer/Truppe⁴, Österreichische Rundfunkgesetze, S. 520 zu § 22 AMD-G sowie S. 653 zum insofern gleichlautenden § 4 PrR-G).

4.9. Gebühren (Spruchpunkt 7.)

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem AMD-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, 6,50 Euro.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2025-0.329.025-2-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 05.06.2025

Kommunikationsbehörde Austria

MMag.Dr. Gerhard Holley, LLM
(Mitglied)

Beilage/-n: 4 Datenblätter